

Neues im Erbrecht

Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder im Erbrecht fast vollendet

Das Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder steht kurz vor der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten, dann ist die Jahrzehnte andauernde Ungleichbehandlung nichtehelicher und ehelich geborener Kinder im deutschen Erbrecht Vergangenheit.

Das Zusammenleben in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft ist ein Massenphänomen unserer Zeit. Gleichwohl sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gesetzliche Erbrechte nur für Verwandte und Ehegatten vor.

Während das nichteheliche Kind als Verwandte/r der Mutter nach dieser seit jeher voll erbberechtigt ist, waren eheliche und nichtehelich geborene Kinder im Erbrecht nach dem Vater bisher nicht vollständig gleichgestellt.

Für Erbfälle im Gebiet der neuen Bundesländer, in denen der Erblasser zum Zeitpunkt des Beitritts 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, besteht ein gesetzliches Erbrecht des nichtehelichen Kindes, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Geburtsdatum des Kindes.

Bei Erbfällen im Gebiet der alten Bundesländer hatten nichteheliche Kinder ursprünglich überhaupt kein gesetzliches Erbrecht nach ihrem Vater, weil sie mit diesem nicht als verwandt galten.

Erst das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (NEheIG) hat für Erbfälle die sich nach dem 1. Juli 1970 ereigneten, den nichtehelichen Kindern ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht zuerkannt.

Von dieser Regelung wurden jedoch vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder ausgenommen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Entscheidung vom 28. Mai 2009 diese Ungleichbehandlung vor 1949 geborener nichtehelicher Kinder gerügt und den deutschen Gesetzgeber aufgefordert diese Benachteiligung zu beseitigen.

Nach dem Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder sollen nunmehr auch alle vor dem 1. Juni 1949 geborene nichteheliche Kinder künftig gesetzliche Erben ihrer Väter werden, sofern die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Sie werden demnach genau wie eheliche Kinder gesetzlich Erb- und Pflichtteilsberechtigte.

Diese Neuregelung erfasst jedoch nur Erbfälle, die sich nach der Entscheidung des EGMR vom 29. Mai 2009 ereignet haben. Damit soll das Vertrauen derer geschützt werden, die vor der Entscheidung des EGMR nach der bis dato geltenden Rechtslage Erben geworden sind. Wenn es jedoch keine Erben gab und der Bund oder ein Land erbte, so steht dem Kind auch für vorherige Erbfälle ein Ersatzanspruch gegen den Bund bzw. gegen das entsprechende Land zu.

Ist ein Erbeschein für ein Erbrecht seit dem 29. Mai 2009 schon erlassen, der aber noch nicht das nichteheliche Kind ausweist, dann wird dieser nur auf Antrag eingezogen, das Nachlassgericht wird also nicht von allein tätig.

Ist bereits ein Urteil in einer erbrechtlichen Streitigkeit in diesem Zusammenhang ergangen, so kann der Rechtsstreit nochmals vor Gericht aufgerollt werden.

Rechtsanwalt Gregor Eibeck, Mittweida